

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 81 (1930)

Heft: 5

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hieraus folgt, daß die Erfassung der Jungwüchse für das Stärkeklassenverhältnis auch im ungleichaltrigen Walde gefordert werden muß. Und wenn diese heute mit zu großen Kosten verbunden ist und daher abgelehnt wird, so entbindet dies doch nicht von der Pflicht, gangbare Wege hierfür zu suchen. Sollte es einerseits durch Herbeiziehung des durchschnittlichen Holzvorrates, des Nadelholzanteils am Vorrat und des Nukholzanteils an der Holzernte und anderseits durch eine entsprechende systematische Verarbeitung der sich bei den Wirtschaftsplanrevisionen ergebenden Stärkeklassenverhältnisse gelingen, ein Vergleichsmaterial zu schaffen, durch das die mangelnde Erfassung der Jungwüchse einigermaßen ausgeglichen wird, so mag das für die rein taxatorischen Zwecke genügen.

Der Wirtshafter, der Holzzüchter wird sich aber damit nicht zufrieden geben können. Er wird vorab in der Zusammenfassung der einzelnen Stärkestufen zu Stärkeklassen kein glücklich gewähltes Mittel für seine Zwecke erblicken. Ihm ist der Mittelstamm der Stärkestufe der einwandfreiere Qualitäts- und Sortimentsmesser für das stehende Holz, als der Mittelstamm der Stärkeklasse. Ein Blick in die Massentafeln zeigt, welch starken Schwankungen der Mittelstamm der Stärkestufe bei wechselnder Höhe unterliegt. Beim Mittelstamm der Stärkeklasse wird dieses Merkmal verwischt durch die Variationen, denen die Stärkestufenanteile ein und derselben Stärkeklasse unterworfen sind. Der Wirtshafter wird seine Wirtschaftsführung an Hand des Wechsels der Stärkestufen besser zu beurteilen vermögen als an Hand des Wechsels in den Stärkeklassen. Er wird somit notgedrungen auch die Stärkestufenverhältnisse von Revision zu Revision systematisch verarbeiten und so ein weiteres wertvolles Vergleichsmaterial schaffen.

Aarau, im Februar 1930.

Wanger.

Vereinsangelegenheiten.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Komitees vom 9. April 1930 in Zürich.

Anwesen sind sämtliche Mitglieder.

1. In den Verein werden aufgenommen:

W. Kreis, Forstingenieur, Fidaz bei Flims.

Allgemeine Ortsverwaltung Wattwil, Kt. St. Gallen.

2. Durch den Tod verlor der Verein nachstehende Mitglieder:

Kantonsoberförster Karl Jauch, in Altdorf.

Prof. Dr. C. Keller, in Zürich.

3. Das Komitee nimmt den Schlußbericht des Vizepräsidenten Darbellay über die Publikation « Forêts de mon pays », welche auf Anfang Mai erscheinen wird, entgegen. Allen Mitarbeitern und insbesondere auch dem Verfasser des Vorwortes, Herrn alt Bundespräsident Dr. Chuard, wird der Dank des Schweizerischen Forstvereins ausgesprochen.

4. Als Beiheft Nr. 5 sollen die beiden erstprämierten Preisaufgaben „Durch welche Maßnahmen kann die Versorgung der schweizerischen Zellulose- und Papierindustrie mit einheimischem Papierholz wesentlich gefördert werden ?“ der Herren Oberförster Bavier in Solothurn und Dr. Barber, Forstexperte, in Lausanne, veröffentlicht werden. Dieses Beiheft wird allen Abonnenten der Zeitschriften gratis zugestellt. Die Holzeinkaufsstelle der Schweizerischen Papierfabriken (Hespa) leistet an die Druckkosten einen Beitrag von Fr. 1500.

5. Nach Anhörung eines eingehenden Zwischenberichtes von Herrn Forstadjunkt Dr. Großmann, welcher gemeinsam mit Herrn Sekretär A. A. Meyer die Arbeit ausführen wird, werden die Grundlagen für die Erstellung des Inhaltsverzeichnisses der Zeitschriften festgelegt. Der definitive Entscheid über diese Publikation liegt bei der diesjährigen Jahresversammlung.

Mitteilung des Ständigen Komitees.

Die Mitglieder des Schweiz. Forstvereins erhalten als Beilage der „Zeitschrift“ und des « Journal » einen Prospekt der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt zugestellt. Aus den aufgegebenen Infseraten der Anstalt ist ersichtlich, daß unsere Mitglieder eine besondere Vergünstigung genießen; diese besteht in der Reduktion des Prämienbetrages um 2 %. Der Forstverein selbst erhält beim Abschluß der Versicherung 5 % der Versicherungssumme. Die Vergünstigungen werden auch gewährt für Versicherungen, die ein Mitglied auf das Leben seiner Frau oder seiner minderjährigen Kinder abschließt.

Die Mitglieder, die sich noch nicht versichert haben, hätten alles Interesse daran, dies jetzt noch nachzuholen, da mit der Kündigung des Vergünstigungsvertrages als Folge eines bevorstehenden bundesrätlichen Erlasses in absehbarer Zeit ernstlich gerechnet werden muß. Nach Ablauf der Kündigungsfrist können keine neuen Mitglieder mehr auf Grund des Vergünstigungsvertrages versichert werden. Den bis dahin Versicherten werden aber auch nachher, solange sie dem Schweiz. Forstverein angehören, die vertraglichen Prämienermäßigungen weitergewährt.

Vom Schweiz. Forstverein aus wird unsren Mitgliedern der Abschluß von Versicherungen mit der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich bestens empfohlen.

Solothurn, im April 1930.

Für das ständige Komitee : Der Kassier.